



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 2 – 22.02.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Studien- und Prüfungsordnung LL.M. - StudPrO LL.M.)	17
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft	21
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie	23
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master	24
Geschäftsordnung des Fakultätsvorstandes der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen	28

Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Studien- und Prüfungsordnung LL.M. – StudPrO LL.M.)

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9 und 34 Abs.1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Dezember 2006 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang „LL.M.“ der Juristischen Fakultät (Studien- und Prüfungsordnung LL.M.- StudPrO LL.M.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Januar 2007 erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen¹ können sich an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen einer Magisterprüfung unterziehen. Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat einen Teilbereich des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts beherrscht, ein Teilgebiet anhand eines ausgewählten Rechtsproblems exemplarisch vertiefen und selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Juristische Fakultät der Universität Tübingen den akademischen „Legum Magister (LL.M.)“. Der Titel kann unter Beifügung der Bezeichnung des Schwerpunktbereichs (§ 12 Satz 3) geführt werden.

§ 3 Studiendauer

Das Aufbaustudium umfasst einschließlich der Prüfungszeit ein Wintersemester und das nachfolgende Sommersemester (Studienjahr).

§ 4 Zulassung zum Aufbaustudium

Die Zulassung zum Aufbaustudium richtet sich nach der jeweils gültigen Zulassungsordnung zum LL.M.- Studiengang .

§ 5 Pflichtlehrveranstaltungen, Studienbegleitende Prüfungen

(1) Die Studierenden entscheiden sich für einen Schwerpunktbereich gem. § 14 StudPrO der Juristischen Fakultät in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Es können nur diejenigen Schwerpunktbereiche ausgewählt werden, für die während des vorgesehenen Zeitraums des LL.M.-Studiums jeweils tatsächlich Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Zusätzlich zu Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich besuchen die Studierenden die Grundkurse I und II des dem gewählten Schwerpunkt zugrundeliegenden Fachgebietes

¹ Vermerk: Alle Regelungen dieser Ordnung gelten auch uneingeschränkt für Juristinnen. Im Übrigen umfassen männliche Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung auch die weibliche Form.

Zivilrecht oder Öffentliches Recht oder Strafrecht, jeweils ohne Übungen, sowie die dazugehörigen Fallbesprechungen, soweit solche angeboten werden.

(4) Ein einmaliger Wechsel in der Wahl des Schwerpunktbereichs ist im Einvernehmen mit dem Fakultätsbeauftragten für das Magisterstudium zulässig. Der neu gewählte Schwerpunkt ist dem Dekanat bis spätestens am letzten Vorlesungstag des Monats Dezember schriftlich mitzuteilen. Nach dem Wechsel sind die Grundkurse I und II des dem neuen Schwerpunktbereich zugrunde liegenden Fachgebietes im Sinne von Absatz 3 zu besuchen.

(5) Ein ordnungsgemäßes Studium (§ 6 Absatz 1 Buchstabe b) ist gegeben bei erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Juristischen Fakultät im Umfang von mindestens

- a) 10 Semesterwochenstunden im ersten Studiensemester, davon mindestens 4 im Schwerpunktbereich,
- b) 8 Semesterwochenstunden im zweiten Studiensemester, davon mindestens 4 im Schwerpunktbereich.

(6) Die Grundkurse werden wie folgt auf die Pflichtstundenzahl angerechnet:

- a) Zivilrecht I mit 6 Stunden, Öffentliches Recht I und Strafrecht I mit 4 Semesterwochenstunden,
- b) Zivilrecht II, Öffentliches Recht II und Strafrecht II mit jeweils 4 Semesterwochenstunden.

(7) Fallbesprechungen werden nicht auf die Pflichtstundenzahl angerechnet; dasselbe gilt für Seminare, in denen ein Referat erstattet wird, welches mit dem Thema der Magisterarbeit zusammenhängt.

(8) Der Studienerfolg in den einzelnen Lehrveranstaltungen wird nach Wahl des Lehrveranstalters durch eine mündliche Prüfung im Regelumfang von bis zu 20 Minuten oder durch eine im Regelumfang zweistündige Klausur festgestellt. Jede Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(9) In jedem Studiensemester müssen mindestens 30 Leistungspunkte in den Pflichtfächern erreicht werden. Die Vergabe der Leistungspunkte richtet sich grundsätzlich nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung); im zweiten Studiensemester werden hierbei für die Anfertigung der Magisterarbeit 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

- a) Der Nachweis des Studiums gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der jeweils gültigen Zulassungsordnung LL.M.;
- b) ein ordnungsgemäßes Studium an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen gemäß § 5;
- c) die Vorlage der Magisterarbeit (§ 8 Absatz 2).

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Dekan. Bei der Entscheidung über die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a) ist der Dekan an seine Beurteilung gemäß § 1 Absatz 4 der jeweils gültigen Zulassungsordnung LL.M. gebunden.

§ 7 Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung, Meldung

(1) Die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung bestehen aus

- a) einer Magisterarbeit,
- b) einer mündlichen Prüfung.

- (2) Die Meldung zur Prüfung einschließlich der Abgabe der Magisterarbeit (§ 6 Absatz 1 Buchstabe c) hat spätestens sechs Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters zu erfolgen. Andernfalls geht das Recht, geprüft zu werden, verloren.

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung wird mit der Magisterarbeit abgelegt. Bei Einreichung hat der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, dass er sie ohne fremde Hilfe angefertigt hat.
- (2) Mit der regelmäßig in deutscher Sprache zu erstellenden Magisterarbeit soll der Kandidat seine Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Beschäftigung mit einem ausgewählten Rechtsproblem nachweisen. Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat aus seinem Schwerpunktbereich in Absprache mit einem Professor oder einem Privatdozenten der Juristischen Fakultät, der sich damit auch zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. Kann eine Betreuung der Magisterarbeit mit dem vom Kandidaten gewählten Thema anderweitig nicht gewährleistet werden, kann der Dekan andere geeignete Personen, namentlich Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte, mit deren Einverständnis als Betreuer bestellen.
- (3) Die Arbeit wird durch zwei Professoren beziehungsweise Privatdozenten der Juristischen Fakultät begutachtet, die vom Dekan bestimmt werden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Als Erstgutachter soll der Dekan den Betreuer der Magisterarbeit gemäß Absatz 2 Satz 2 oder 3 bestimmen.
- (4) Die Arbeit ist wie folgt zu bewerten:
- | | |
|-----------------|---------------------|
| summa cum laude | = ausgezeichnet (1) |
| magna cum laude | = sehr gut (2) |
| cum laude | = gut (3) |
| rite | = genügend (4) |
| insufficenter | = ungenügend (5). |

Weichen die Bewertungen der Berichterstatter voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Beurteilt einer der Prüfer die Arbeit als insufficenter, der andere aber als rite oder besser, so bestimmt der Dekan einen dritten Berichterstatter, dessen Bewertung bei der Bestimmung der Durchschnittsnote mit einzubeziehen ist. Beurteilen jedoch zwei Gutachter die Arbeit mit rite, ein dritter Gutachter mit insufficenter, so ist die Durchschnittsnote 4,0.

(5) Wird die Arbeit nicht mindestens von zwei Prüfern mit mindestens rite bewertet, gilt sie als ungenügend. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Wird auch die neue Arbeit nicht mindestens von zwei Prüfern mit mindestens rite bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall ist der Kandidat von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die in deutscher Sprache abzulegende mündliche Prüfung erstreckt sich auf
- das Teilgebiet des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist,
 - ein vom Kandidaten zu wählendes Teilgebiet des von ihm gewählten Schwerpunktbereiches, das nicht mit dem Prüfungsfach gemäß Buchstabe a) zusammenhängt; § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

Eine Verteidigung der Magisterarbeit erfolgt nicht, jedoch können einzelne Problembereiche der Arbeit von den Prüfern in das Prüfungsgespräch mit einbezogen werden.

(2) Der die Prüfung abnehmende Prüfungsausschuss besteht aus zwei vom Dekan zu bestimmenden Professoren beziehungsweise Privatdozenten der Juristischen Fakultät. Der Betreuer der Magisterarbeit soll zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. § 8 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden. Die Prüfung dauert in der Regel je Prüfungsgebiet und Kandidat bis zu 20 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung soll vor Ende des Vorlesungszeitraums des Sommersemesters erfolgen.

(5) Für jedes Prüfungsfach ist eine Einzelnote gemäß § 8 Absatz 4 festzusetzen. Aus den beiden Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung wird eine Durchschnittsnote gebildet.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in dem Gebiet nach Absatz 1 Buchstabe b) mit insuffizienter bewertet worden ist oder die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung schlechter ist als 4,0.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 10 Gesamtnote

(1) Aus der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung und der Durchschnittsnote für die Magisterarbeit wird die Gesamtnote nach dem arithmetischen Mittel gebildet.(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	= summa cum laude;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= magna cum laude;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= cum laude;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= rite.

(3) Erreicht das Gesamtergebnis nicht 4,0, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit insuffizienter bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfern oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Für eine Fristüberschreitung bei der Magisterarbeit (§ 7 Absatz 2) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit insuffizienter bewertet.

(5) Wird ein Täuschungsversuch erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, ist die Prüfung für ungültig zu erklären. Ein bereits ausgehändigtes Magisterdiplom ist einzuziehen.

(6) Entscheidungen der Prüfer beziehungsweise des Dekans nach den vorstehenden Bestimmungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 12 Magisterurkunde

Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, wird ihm das Diplom eines Legum Magister (Tübingen) ausgehändigt. Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es weist den vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereich aus und enthält die Prüfungsgesamtnote.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien – und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes graduierte Juristen - Magisterprüfungsordnung vom 19. Dezember 1984 – (Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.2.1985, S.44ff.) außer Kraft.

Tübingen, den 4. Januar 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 29. Januar 2007

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG i. V. mit § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen hat der Rektor mit Eilentscheidung am 29. Januar 2007 den nachstehenden Änderungen der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 29, Nr. 20 vom 23. Oktober 2003) zuletzt geändert am 17. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 15, S. 622 ff.) zugestimmt. Das Justizministerium hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 23. Januar 2007, Az.: 2210/0177, erklärt.

Artikel 1

1. § 19 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Für Steuern und Finanzierung:

Steuerrecht:

Steuerrecht I (Einführung in das Steuerrecht, Struktur der Steuernormen, Steuertechnik, Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)

Steuerrecht II (Körperschaftsteuer und Gewinnermittlung)

Steuerrecht III (Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung)

Steuerrecht IV (Umsatzsteuer, Grundsätze des Steuerrechts)

Steuerrecht V (Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Bezügen zum Zivilrecht)

Steuerrecht VI (Gewerbsteuer und Bewertung)

Gesellschaftsrecht:

Personengesellschaftsrecht, Grundzüge des GmbH- und Aktienrechts, Kapitalgesellschaften, Unternehmensfinanzierung.

Bilanzrecht:

Steuer- und Handelsbilanzrecht.

Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht:

Finanz- und Kapitalmärkte, Institutionen des Kapitalmarktes, Finanzierungsinstrumente und ihre Besteuerung, Kapitalmarktaufsicht, Wertpapierhandelsrecht und Vermögensverwaltung“.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 29. Januar 2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 06. Februar 2007

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1, Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 06. Februar 2007 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biologie vom 14. Oktober 1993 (W.u.F. 1993, S. 370 ff.), zuletzt geändert am 04. Juni 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2004, Nr. 4, S. 136 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) in sechs Fächern (Botanik, Zoologie, Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik, Physiologie, Biochemie und Chemie),
2. studienbegleitende/en Prüfungsleistung/en (benotete/r Leistungsnachweis/e) im Wahlfach (Physik, Mathematik oder Physikalische Chemie).“

Die Absätze 6, 7, 8 und 9 in § 12 werden aufgehoben.

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn

1. mindestens zehn der insgesamt elf studienbegleitenden Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden und die Note in den einzelnen Fächern mindestens ausreichend (4,0) ist,
2. die studienbegleitende/n Prüfungsleistung/en (benotete/r Leistungsnachweis/e) im Wahlfach mit mindestens insgesamt ausreichend (4,0) benotet worden ist/sind. „

3. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei überragenden Leistungen und der Gesamtnote 1,0 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung aller Prüfer, die an der Diplomprüfung des Kandidaten beteiligt waren.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 06. Februar 2007 in Kraft.

Tübingen, den 06. Februar 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Empirische Kulturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Februar 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Masterstudium Empirische Kulturwissenschaft 100 v.H. der verbliebenen Studienplätze an StudienbewerberInnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der BewerberInnen für den gewählten Studiengang und nach den in § 6 definierten Auswahlkriterien getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) der Nachweis eines bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science oder eines gleich- oder höherwertigen Abschlusses in Empirischer Kulturwissenschaft (bzw. Europäischer Ethnologie, Kulturanthropologie oder Volkskunde) oder in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Nachbarfach; in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission, was als Nachbarfach gelten kann.
- c) einen tabellarischen Lebenslauf sowie eine chronologisch geordnete Liste von Zusatzleistungen (Praktika, Berufsausübung, Berufsausbildung, u.ä.) sowie die entsprechenden Nachweise;

- d) ein Bewerbungsschreiben von maximal zwei DIN-A4-Seiten, welches die bisherigen Studienschwerpunkte sowie die Motivation für die Wahl des angestrebten Studiengangs darstellt;
 - e) bei BewerberInnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
 - f) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller/die Antragstellerin an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Europäischen Ethnologie, Kulturanthropologie oder Volkskunde oder in Masterstudiengängen eines Nachbarfachs den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die unter (2) genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Empirische Kulturwissenschaft bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der ProfessorInnen angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestimmt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzende(r) der Auswahlkommissionen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; sie/er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Der Vorsitz kann delegiert werden. Sie/er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) In das Auswahlverfahren wird einbezogen, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat;
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt;
 - c) einen einschlägigen Hochschulabschluss (§ 3 Abs. 2 b)) mit mindestens der Gesamtnote „gut“ vorweisen kann.
- (2) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der/des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste sind zu berücksichtigen:
- a) die Gesamtnote des Hochschulabschlusses mit einer Gewichtung von 75%;
 - b) die Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 2 c) mit einer Gewichtung von 25%;

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jede Bewerberin/jeden Bewerber nach Bewertung des Studienabschlusses und der Zusatzleistungen festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:

1. Bewertung des Studienabschlusses

Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet..

- 1,0 = 60 Punkte
- 1,1 = 58 Punkte
- 1,2 = 56 Punkte
- 1,3 = 54 Punkte
- usw.

2. Bewertung der Zusatzleistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die Zusatzleistungen auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Ausbildungsberuf (insbesondere Museums- und Archivwesen sowie Journalismus, Neue Medien und Verlagswesen) mit 5 bis 7 Punkten;
 - ab) bisherige, für den Studiengang relevante, Berufsausübung von mindestens viermonatiger Dauer (insbesondere in den Bereichen Museen und Archive, Journalismus, Neue Medien, Verlagswesen, Kulturarbeit in Unternehmen, Kulturwirtschaft) mit 3 bis 5 Punkten;
 - ac) hochschulexterne studiengangsrelevante Leistungen (z.B. mindestens vierwöchige Praktika in Kulturbereich (insbesondere Museum, Archiv, Verlag, Medien, Kulturarbeit in Unternehmen, Kulturwirtschaft)) mit bis zu 3 Punkten.
 - b) Danach werden die von den einzelnen Mitgliedern für aa) bis ac) vergebenen Punkte addiert (in der Summe maximal 15 Punkte pro BewerberIn) und durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt, was eine Durchschnittspunktzahl ergibt. Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punkte für § 7 Abs. 1 Ziff. 1 (Studienabschluss) und die Durchschnittspunktzahl für § 7 Abs. 1 Ziff. 2 (Zusatzleistungen) werden addiert (höchstmögliche Punktzahl: 60 + 15 = 75 Punkte). Auf der Grundlage der erreichten Punktzahl wird unter allen BewerberInnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden 10 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, vorweg abgezogen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens vergeben.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Tübingen, den 21.02.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)

Geschäftsordnung des Fakultätsvorstandes der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005, aaO. S. 794, berichtigt 2006, S.15) hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Februar 2007 die nachstehende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form führen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsvorstand der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden: Fakultätsvorstand) und ergänzt die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005, aaO. S. 794, berichtigt 2006, S. 15) sowie der Grundordnung der Universität Tübingen (GO) vom 10. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 8, S. 362) betreffend Fakultätsvorstände.

§ 2 Aufgaben

Der Fakultätsvorstand erfüllt die ihm durch LHG und GO zugewiesenen Aufgaben, zu denen insbesondere zählen:

- a) die Leitung der Fakultät (§ 23 Abs. 1 Satz 1 LHG),
- b) die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist (§ 23 Abs. 3 Satz 1 LHG, § 11 Abs. 2 Satz 1 GO),
- c) die Bestimmung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich und der Fakultätsrat angehört worden ist (§ 23 Abs. 3 Satz 2 LHG, § 11 Abs. 2 Satz 2 GO),
- d) die Dienstaufsicht über der Fakultät zugeordnete Einrichtungen, die der Forschung und Lehre sowie dem Technologietransfer dienen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 LHG, § 11 Abs. 2 Satz 3 GO),
- e) die Verantwortung für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel (§ 23 Abs. 3 Satz 4 LHG),
- f) die regelmäßige, bei besonderen Anlässen unverzügliche Unterrichtung des Fakultätsrates (§ 23 Abs. 3 Satz 5 LHG, § 11 Abs. 3 GO),
- g) die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät (§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 LHG),

- h) die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans (§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 LHG),
- i) die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Stellen und Mittel (§ 13 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 3 LHG),
- j) der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren (§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 LHG) und
- k) Evaluationsangelegenheiten (§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG).

§ 3 Zusammensetzung und Vertretungsverhältnisse

- (1) Der Fakultätsvorstand setzt sich zusammen aus dem Dekan, dem Prodekan als Stellvertreter des Dekans, dem Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“ führt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHG), und dem Prodekan für das Schwerpunktbereichsstudium und die universitäre Prüfung.
- (2) Der Dekan wird vom Prodekan als Stellvertreter des Dekans vertreten. Der Studiendekan wird vom Dekan vertreten. Der Prodekan für das Schwerpunktbereichsstudium und die universitäre Prüfung wird vom Studiendekan vertreten.

§ 4 Geschäftsverteilung

- (1) Der Dekan leitet den Fakultätsvorstand. Er ist für alle Aufgaben des Fakultätsvorstandes zuständig, die nicht in den Geschäftsbereich der Prodekane oder des Studiendekans fallen.
- (2) Auf Vorschlag des Dekans kann der Fakultätsvorstand einen besonderen Geschäftsbereich des Prodekans als Stellvertreter des Dekans beschließen.
- (3) Der Geschäftsbereich des Studiendekans umfasst die in § 26 Abs. 4 LHG genannten Gegenstände sowie Evaluationsangelegenheiten gemäß § 5, § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 LHG.
- (4) Unbeschadet des Geschäftsbereichs des Studiendekans umfasst der Geschäftsbereich des Prodekans für das Schwerpunktbereichsstudium und die universitäre Prüfung das Schwerpunktbereichsstudium und die zugehörige Lehre in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 4 LHG, die Leitung des Prüfungsamts, die Organisation der universitären Prüfungen und die hiermit verbundenen Prüfungsangelegenheiten.

§ 5 Einberufung und Verfahren

- (1) Der Fakultätsvorstand wird im Zusammenhang mit jeder Fakultätsratssitzung, darüber hinaus auf Antrag eines Mitglieds und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen des Dekans einberufen, der Ort und Zeit der Sitzung bestimmt. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die Einladung ist eine Woche vor der Sitzung zu versenden; in dringenden Angelegenheiten kann sie formlos oder mit kürzerer Frist erfolgen. Neue Tagesordnungspunkte dürfen in der Sitzung aufgenommen werden,

wenn alle Mitglieder zustimmen oder keine Beschlüsse gefasst werden; § 6 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

- (2) Der Dekan leitet die Sitzungen des Fakultätsvorstandes.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Fakultätsassistent nimmt an den Sitzungen als Protokollführer teil. Andere Personen können nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung zugezogen werden.
- (4) Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und vom Protokollführer und Dekan unterzeichnet. Der Dekan gibt den wesentlichen Inhalt des Protokolls in der nächsten Fakultätsratssitzung bekannt.
- (5) Einladungen, Unterlagen, Erklärungen und Protokolle können elektronisch übermittelt werden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 LHG).

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Fakultätsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden in ordnungsgemäß einberufener und geleiteter Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag (§ 23 Abs. 2 Satz 1 LHG, § 11 Abs. 4 Satz 2 GO). Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans (§ 23 Abs. 2 Satz 2 LHG, § 11 Abs. 4 Satz 3 GO).
- (3) Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, kann im schriftlichen oder elektronischen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 LHG) Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Der Dekan bestimmt eine angemessene Frist für das Umlaufverfahren; äußert sich ein Mitglied bis zum Fristablauf nicht, so wird das als Stimmenthaltung gewertet.
- (4) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Dekan, wenn nach den Umständen nicht mehr in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren entschieden werden kann oder angesichts der Bedeutung der Angelegenheit die Einberufung einer Sitzung oder ein Umlaufverfahren unverhältnismäßig erscheinen. Die Eilentscheidung wird den Mitgliedern des Fakultätsvorstandes unverzüglich schriftlich oder elektronisch (§ 10 Abs. 8 Satz 2 LHG) übermittelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21. Februar 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)